

aber durch Beystandt vnd Mitwürckung Göttlicher hülffe/ Gesundheit/ Heyl vnd wohlfarth widerfahren. Minder. l. c.

§. 5. In beschwerlichen Fällen vnd zuständen mit ihm Commun-  
niciren vnd zu Rath gehen. a]

a] Auß Ursachen wie bey 4. §. dieses tituls gemelt: vnd ihm nicht Ein-  
bilden daß er alles verstehe/ sondern es soll ein Chirurgus oder Feldschärer / wie  
D. Minderer l. a. sagt/ so wohl als der Feld. Medicus selbst den Außziehen erwo zu  
erfahren vnd zulernen/ dann die Künste in keinen hochtrabenden Federhansen  
fallen/ sondern einem gütigen/ demüüngen / freundlichen/ gutherzigen Mann/  
nicht einem Stolzierer/ von Billigkeit wegen gebühren: vnd mag man mit ge-  
meinem Rath fort kommen vnd viel guts schaffen/ da hergegen andere vnter den  
Chirurgis sich offentlich verlauten lassen / als ob die Medici nichts vmb die  
Wundtarsney wüßten/ oder auff die Chirurgiam sich nichts verstünden. Sol-  
che auffgeblassene Leute kommen mir für/ wie sie ein Alter Philosophus beschreibet/  
als er spricht: Res quidem inanes spiritus distendit, stultos a. opinio, das ist:

Der Windt bläst auff Bälg vnd Ballon/  
Den Narren ab'r sein eygner Bohm.

§. 6. Sich mit bequemen gewissen Arzneyen stets vnd in gnuge-  
samer quantität versehen. a]

a] Damit der Feld. Barbierer neben einem guten Gewissen/ Ehr darvon  
frag/ vnd dem Patienten geholffen werde / ist beydes vonnöthen / das er mit  
nothwendigen Instrumenten vnd Arzneyen versehen sey / vnd dann / daß er  
deren nach genügen habe / derwegen er an Orthen vnd Enden da gute Apothe-  
cken oder Materialisten zu finden/ sich damit proviantiren oder versehen solle.

## TITVLVS X.

### Von den Oculisten/ Bruch- vnd Steinschneidern/ &c.

§. 1. **D**ie Oculisten oder Augenärzte/ Bruch- vnd Steinschnei-  
der oder Schnittärzte/ so wohl inheimische als Frembde/ so  
in vnd außserhalb der Jahrmärkten anzukommen pflegē/  
sollen ihre Künste rechtschaffen vnd vollkömlich gelernet haben / ihrer  
practic halben/ wann sie sich deren an einem Ortz gebrauchen wollen/  
bey der Obrigkeit desselben/ oder dero verordneten ansuchen / vnd ihrem  
bescheydt folge leisten. a]

a] Franckfurter Apothecker Ordnung/ tit. 10. §. 1. Diese sollen vor al-  
len din-

ij

len din.